**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 92 (1995)

Heft: 4

**Artikel:** Tessin : Vorlage für ein Familienzulagen-Gesetz

Autor: Blülle, Stefan

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838306

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZöF 4/95 Schwerpunkt

Ersterem bleiben bei Letzterem, sofern es mit Beratungs-, Bildungs- und Vermittlungsangeboten kombiniert wird, die Chancen zum Übertritt in den normalen Arbeitsmarkt intakt.

Trotz dieser Mängel oder Inkonsequenzen sind das Genfer Mindest-Sozialhilfeeinkommen und vor allem der Tessiner Eingliederungsvertrag richtungweisende Modelle, weil sie die Kräfte nicht wie in der herkömmlichen Fürsorgearbeit auf die einzelne Person, sondern auf die Situationsveränderung einer ganzen Kategorie von Sozialhilfesuchenden konzentrieren und dabei erst noch dem Vertragsgedanken Rechnung tragen. Der Kanton Waadt arbeitet übrigens an einem ähnlichen System.

Es ist kein Zufall, dass sich diese Veränderungen im französischen und italienischen Sprachraum unseres Landes vollziehen. Die kommunale Zuständigkeit als Organisationsprinzip in der Sozialhilfe wird zumindest in den erwähnten drei Kantonen deutlich kleiner geschrieben als im grössten Teil der Deutschschweiz. Hier scheuen die meisten Kantone aus Angst vor den finanziellen Konsequenzen für ihre Kassen entsprechende Vorstösse und Gesetzesrevisionen. Die Lage ist aber auch bei uns nicht aussichtslos. Engagierte Gemeinden können im regionalen Verbund und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Instanzen erfolgversprechende Pilotprojekte aufbauen, die derselben Zielsetzung dienen. Dieser Weg ist sicher etwas steiniger. Es ist zu hoffen, dass ihn viele dennoch beschreiten werden.

## Tessin: Vorlage für ein Familienzulagen-Gesetz

Trotz einiger Vorbehalte schliesst die Vorlage zu einem Familienzulagen-Gesetz im Tessin eine wichtige Lücke im System der sozialen Sicherung: Das Gesetz würde eine Garantie dafür schaffen, dass Familien nicht an der alleruntersten Einkommenslimite leben und Fürsorgeleistungen beanspruchen müssten. Zu diesem Schluss kommt Stefan Blülle, Sozialarbeiter und Leiter der Abteilung Jugend- und Familienberatung im Bezirksjugendsekretariat Dielsdorf, Zürich, der das Modell kritisch analysiert hat. Die Vorlage soll, wie die Neuerungen im Gesetz über die Sozialhilfe (vgl. Seiten 52 – 56), der sozialen Ausgrenzung von Frauen und Männern entgegenwirken. Sie ist im Parlament noch nicht behandelt worden.

Das Kernstück der Tessiner Vorlage bildet die Kleinkinderzulage. Ähnliche Gesetze, welche die Familienerziehung von Kleinkindern garantieren wollen, bestehen bereits in verschiedenen Kan-(Zürich, Schaffhausen, Zug, tonen St. Gallen, Luzern, Graubünden, Waadt und Freiburg). Allerdings sind mit Leistungsperioden diese 10 Monaten bis zu zwei Jahren deutlich bescheidener ausgestaltet, als dies im Tessin vorgesehen ist: Familien mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren erhalten ein Existenzminimum garantiert. Die Kleinkinderzulage soll den Familienbedarf decken, wenn beispielsweise die Mutter ihre Erwerbsarbeit aufgibt, be-

Dieser Beitrag ist eine gekürzte Version der Analyse von Stefan Blülle, die in der Zeitschrift «Integro», Nr. 11/12/94, erschienen ist.

Schwerpunkt ZöF 4/95

ziehungsweise um mindestens 50 Prozent reduziert, um für das Kleinkind zu sorgen. Die Zulage wird ausgerichtet, wenn das Familieneinkommen das Existenzminimum der Familie nicht dekken kann.

Minderbemittelten Familien mit über Dreijährigen (bis 15jährigen) gewährleistet der Staat mit der sogenannten Ergänzungszulage, dass sie zumindest den Unterhaltsbedarf dieser Kinder decken können.

Beide Zulagen sind Bestandteile des neuen Familienzulagen-Gesetzes. Sie sollen Müttern oder Vätern in bescheidenen Verhältnissen ermöglichen, zugunsten der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten. Die Zulagen erhalten Eineltern- genauso wie Zweieltern-Familien, unverheiratet Zusammenlebende werden wie Ehepaare behandelt. In einer Zweieltern-Familie wird allerdings mindestens ein volles Erwerbseinkommen vorausgesetzt, will die Familie die Kleinkinderzulage beanspruchen.

Wie in allen anderen Kantonen werden im Tessin – auch nach der allfälligen Annahme des Familienzulagen-Gesetzes – Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet. In der Südschweiz sind das 180 Franken pro Monat und Kind. Nach dem neuen Gesetz sollen diese Zulagen zugunsten der neu zu schaffenden Leistungen tendenziell an Bedeutung verlieren.

## Einzigartig zugunsten der Sicherheit von Familien

Im Tessin ist das System der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder ab drei Jahren sehr viel besser ausgebaut als in allen anderen Kantonen. Diese bestehenden Erziehungseinrichtungen würden zusammen mit dem neuen Familienzulagen-Gesetz ein in der Schweiz bis jetzt einzigartiges, sich ergänzendes Angebot zugunsten der Sicherheit und der Entlastung von Familien bilden. Einerseits wäre faktisch ein Rechtsanspruch auf Familienbetreuung des Kindes, während der ersten drei Jahre ganz, in den folgenden Jahren teilweise, gegeben, andererseits ermöglicht die hohe Verfügbarkeit von familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen Eltern ein Weiterverfolgen ihrer beruflichen Entwicklung.

Man könnte sich fragen, ob mit einem zusätzlichen Gesetzespaket das Sozialwesen nicht unnötig kompliziert wird, und ob es nicht angemessener wäre, Familien, wo nötig, weiterhin mittels Sozialhilfe zu unterstützen. Diese Frage kann klar verneint werden. Denn: Bei den neuen Familienzulagen handelt es sich um Sozialversicherungsleistungen. Auf diese besteht im Gegensatz zu Sozialleistungen – ein verbindlicher und genau quantifizierbarer Rechtsanspruch. Die Beträge müssen später auch nicht zurückerstattet werden, ebenso unterbleiben Anstrengungen von Behörden, die Kosten Verwandtenunterstützung decken.

## Heikle Punkte

Die vorgeschlagenen Kinder- und Ergänzungszulagen orientieren sich beide an den AHV-Ergänzungszulagen, die ein verfügbares Einkommen nach Abzug von Miete und Sozialversicherungen festlegen. Bringen nun die Fa-

ZöF 4/95 Veranstaltungen

milien dieses Einkommen nicht auf, soll künftig die Differenz erst durch die Kleinkinderzulage, nach dem 3. Altersjahr der Kinder durch die Ergänzungszulage ausgeglichen werden. Allerdings ist letztere auf die «durch das Kind verursachten Kosten» beschränkt.

Den Bedarf nach den Normen des Bundesgesetzes über Zusatzleistungen zu den AHV-/IV-Renten zu berechnen, kann problematisch werden. In der Praxis erweist sie sich nämlich als umständlich, sehr vielen Situationen ist sie nicht angepasst und daher revisionsbedürftig. Insbesondere reicht die Maximalhöhe der abzugsfähigen Miete sehr oft nicht aus, um die effektiven Mietkosten zu decken, und die Budgets für Zusatzleistungen sind eher tief angesetzt. Man muss sich fragen, wie sinnvoll es ist, einen der wichtigsten Punkte - die Bedarfsberechnung - auf revisionsbedürftige Grundlagen zu stellen. Eine diskussionswürdige Alternative könnten die SKöF-Richtlinien zur Bevon Sozialhilfeleistungen rechnung sein.

«Kinderkosten» sind ganz generell ein heikler Begriff. Je nach dem, ob nur die effektiv für das Kind getätigten Auslagen, zusätzlich ein Anteil an den allgemeinen Haushaltskosten oder sogar ein «Lohn» an die Eltern für Pflege und Erziehung mitgerechnet werden, ergeben sich sehr unterschiedliche Zahlen. Die nach Zusatzleistungs-Anspruch festgelegten Kinderkosten-Ansätze beinhalten jedenfalls keine Abgeltung für die elterliche Erziehungsleistung. In Einelternfamilien ermöglichen die Ergänzungszulagen somit keinen Verzicht auf Erwerbstätigkeit mehr; sie erlauben allenfalls ein reduziertes Anstellungspensum.

Ein weiteres Problem ist die fehlende Koordination mit der Arbeitslosenversicherung: Wer zwecks Kinderbetreuung eine mehrjährige Erwerbspause einlegt, verliert den Anspruch auf Arbeitslosen-Taggelder. Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg können dann schnell in die Fürsorgeabhängigkeit führen. Dieses Risiko könnte Mütter/Väter abschrecken, von der Möglichkeit der Kleinkinderzulagen Gebrauch zu machen. Stefan Blülle

## Veranstaltungen

# Psychiatrie: beschreiblich weiblich!

Referentinnen aus den Gebieten psychiatrische Krankenpflege, Medizin, Psychotherapie und Sozialarbeit zeigen an dieser Tagung der Schweizerischen Stiftung Pro Mente Sana Wege auf zu

Psychiatrieformen, die den Frauen gerecht werden.

Daten: Dienstag, 20. Juni 1995, Paulus Akademie Zürich, Fr. 100.— (Kinderhort vorhanden). Programm zu beziehen bei: Pro Mente Sana, Rotbuchstr. 32, Postfach, 8042 Zürich, Tel. 01/361 82 72, Fax 361 82 16.